

Der Fruchtmarkt und seine gesetzlichen Bestimmungen.

Wenn wir vom Fruchtmarkt, also vom Getreidehandel der früheren Zeiten auf den nächsten Seiten sprechen wollen, so müssen wir allenthalben wohl unterscheiden, welchen örtlichen Bedingungen und Verhältnissen derselbe unterlag und wie diese die häufig scheinbar widersprechendsten Verordnungen oder Maßnahmen zu fast gleicher Zeit in den verschiedenen Gauen Deutschlands rechtfertigen. Da, wo natürliche Verbindungswege zwischen Ländern und Städten bestanden, unterlagen die Getreide-Preise und Vorräthe weit weniger den Schwankungen als im Binnendeutschland, wo alle größeren Kommunikationsmittel fehlten. Die Städte an der Nord- und Ostsee, also fast alle dem gewaltigen Handelsbündniß der Hansa angehörige, hatten viel freiere, den Umsatz und Waaren-Austausch, somit den allgemeinen Wohlstand befördernde Gesetze in Beziehung auf den Getreidemarkt, als die des deutschen Binnenlandes. Bei ihnen war der Fruchthandel und die Getreide-Ausfuhr nicht nur durch Umstände begünstigt, sondern sogar von der Nothwendigkeit bedungen. Denn erstens gehörte nicht nur Nord-Ost-Deutschland zu den ergiebigsten ackerbauenden Landstrichen unseres gemeinsamen Vaterlandes, konnte also durch das Mittel der Schifffahrt auf der Ostsee und den in dieselbe einmündenden Flüsse von seinen Vorräthen anderen Ländern für deren Bedarf abtreten, sondern es war zweitens sogar zur Bedingung ferneren Emporkommens von Handel und Gewerben geworden, den Ueberfluß, den man an inländischen Produkten hatte, auf dem nächsten, billigsten und zweckdienlichsten Wege gegen andere mangelnde Rohstoffe zu vertauschen. Dahin gehörte z. B. der Handel mit Norwegen, Getreide, Mehl, Bier u. s. w. gegen Felle, Pelzwerk, Hölzer (zu den Schiffsbauten) u. s. w. *), — der Handel mit Schweden gegen Eisen und Kupfer **), — der Handel mit Spa-

*) Sartorius a. a. D. I. 223. 226.

***) Gülich, geschichtl. Darstellung des Handels, der Gewerbe etc. 1r Bd. S. 440.